

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 04.12.2025

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/2915

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 4. Februar 2025 für ein Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein (Musikschulfördergesetz - MusFöG) (Drs. 20/2915) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Dieses Gesetz gilt für im Land Schleswig-Holstein ansässige Musikschulen, wenn sie nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt sind und nach den Vorschriften der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Die Musikschule hat den Nachweis der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke durch Vorlage eines Freistellungsbescheides oder eines Bescheides über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a der Abgabenordnung zu führen.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe „abschließt“ durch die Angabe „anbietet“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Förderung soll mit einer jährlichen Gesamtsumme von mindestens zwei Millionen Euro erfolgen.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Angeboten“ die Angabe „in der Primarstufe“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Grundschulalter“ die Angabe „nach dem Ganztagsförderungsgesetz“ gestrichen.

Begründung:

zu 1. a) Es handelt sich hier um eine Neufassung zur besseren Verständlichkeit.

zu 1. b) Die Inhalte wurden durch die Einfügung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in 1 b) bereits aufgegriffen.

zu 2. Die Musikschulen werden verpflichtet, ein Angebot für den Ganztag vorzuhalten. Jedoch können sie nicht zur Durchführung einer solchen Kooperation verpflichtet werden, da dies in Abhängigkeit von den Durchführungsträgern geschieht.

zu 3. a) Die Nennung der Mindesthöhe der Förderung verdeutlicht die Relevanz der kulturellen Bildung und der musikalischen Bildung im Land.

zu 3. c) Die Anpassungen dienen der Klarstellung und der Abgrenzung zu den Kindertageseinrichtungen und zu Kooperationsangeboten im Rahmen des Ganztags in der Sekundarstufe I. Die Förderung von Kooperationen von Musikschulen mit Schul- bzw. Durchführungsträgern eines rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebots erfolgt ausschließlich über die vorgesehene Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter.

Anette Röttger
und Fraktion

Uta Röpcke
und Fraktion